
Satzung der Landeshauptstadt Dresden

über die

**Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes Nr. 357C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger
Straße/Alexander-Puschkin-Platz („Puschkin-Park“)
vom ...**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 323, 325), in seiner Sitzung am2014. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am ... beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 357C, Dresden-Neustadt Nr. 41, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz („Puschkin-Park“) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich im südwestlichen Teil der Leipziger Vorstadt und wird begrenzt durch:

- die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1105b und 1114/1 im Nordwesten,
- die Straßenmitte der Leipziger Straße im Nordosten,
- die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1117 und 1117a im Südosten
- den Elberadweg im Südwesten.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1105b, 1105e, 1114/1 (ohne den Teil südwestlich des Elberadwegs) und 1112/1 der Gemarkung Neustadt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan (Anlage 3a) zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1 : 1000. Dem Beschlussantrag ist eine Verkleinerung des maßgebenden Planes beigefügt. Beide Karten liegen während der Ausschuss-Sitzung aus.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes bestehend aus dem Textteil und den zeichnerischen Darstellungen (Anlage 3 und Anlage 3a) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, den

Siegel

Die Oberbürgermeisterin